



I. Allgemeines

§ 1

Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung gem. § 10 Abs. 2 c der Satzung beschlossen. Sie regelt die Verfahren und Verwaltungsabläufe im Verein, sofern dafür nicht andere Vorschriften erlassen sind. Änderungen der Geschäftsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

II. Versammlungen und Sitzungen

§ 2

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:

1. Eröffnung der Versammlung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung
3. Wahl der Verhandlungsleitung
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
6. Feststellung der Stimmberechtigung
7. Berichtes des Vorstandes, seiner Mitarbeiter und der Kassenprüfer und Aussprache unmittelbar über den gehaltenen Bericht
8. Entlastung des Vorstandes
9. Wählen und Bestätigung nach Maßgabe der Satzung
10. Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge
11. Über weitere Punkte der Tagesordnung entscheidet der Vorstand
12. Schließung der Versammlung

§ 3

Die Berichte des Vorstandes und die termingerecht eingereichten Anträge (§ 10 Abs. 2 c) der Satzung sind den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen. Bei Anträgen auf Satzungsänderungen greift § 31 der Satzung.

Die Jahresrechnung und der Haushaltsvoranschlag müssen den Stimmberechtigten bei Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

§ 4

Die Mitgliederversammlungen sind vereinsöffentlich. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Jeder Teilnehmer, soweit er nicht persönlich bekannt ist, hat sich gegenüber dem Vorstand auf dessen Verlangen zur Feststellung der Stimmberechtigung auszuweisen. Über die Teilnahme von Nichtmitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 5

Für den ordnungsgemäßen Ablauf einer Versammlung ist der Vorstandsvorsitzende, bei seiner Abwesenheit sein Vertreter, als Versammlungsleiter verantwortlich. Der Versammlungsleiter eröffnet und schließt die Versammlung.

§ 6

Jede Versammlung bedarf einer Verhandlungsleitung. Die Verhandlungsleitung besteht aus dem Verhandlungsleiter, einem Vertreter und dem Protokollführer. Die Verhandlungsleitung und sein Vertreter werden von der Versammlung gewählt. Der Protokollführer wird vom Vorstand eingesetzt.

§ 7

Nach der Wahl des Verhandlungsleiters hat dieser die Tagesordnung durch Beschluss bestätigen zu lassen. Über Anträge zur Änderung der Tagesordnung hat der Verhandlungsleiter vor Eintritt in die Tagesordnung entscheiden zu lassen.



§ 7

Nach der Wahl des Verhandlungsleiters hat dieser die Tagesordnung durch Beschluss bestätigen zu lassen. Über Anträge zur Änderung der Tagesordnung hat der Verhandlungsleiter vor Eintritt in die Tagesordnung entscheiden zu lassen.

§ 8

Der Verhandlungsleiter hat zu dem zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt zunächst dem Berichterstatter oder Antragsteller das Wort zu erteilen.

§ 9

Hiernach ist in die Aussprache einzutreten. Es wird eine Rednerliste geführt, nach der das Wort erteilt wird. Der Verhandlungsleiter kann schriftliche Wortmeldungen verlangen. Betroffene Vorstandsmitglieder können jederzeit nach Beendigung der Ausführungen eines Redners das Wort erhalten.

Nach Beendigung der Aussprache steht dem Berichterstatter oder Antragsteller das Schlußwort zu. In eine erneute Aussprache kann nur auf Beschluss der Versammlung eingetreten werden.

§ 10

Der Verhandlungsleiter kann die Redezeit mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf eine bestimmte Dauer beschränken. Der Verhandlungsleiter kann Redner, wenn sie vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache ermahnen und sie oder andere Teilnehmer, wenn sie die Ordnung verletzen zur Ordnung rufen.

Bei erneutem Verstoß gegen Satz 2 kann dem Redner das Wort entzogen werden.

Der Redner darf zu diesem Tagesordnungspunkt das Wort nicht mehr erhalten.

Stört ein Teilnehmer beharrlich den Ablauf der Versammlung, so kann ihn der Verhandlungsleiter von der weiteren Teilnahme ausschließen.

§ 11

Zur Geschäftsordnung ist das Wort sofort zu erteilen, jedoch nicht während einer Rede oder Abstimmung.

Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung ist nur je einem Redner für und gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.

Wird der Antrag vom Antragsteller begründet, so spricht er für den Antrag.

§ 12

Zu persönlichen Bemerkungen ist das Wort jeweils nur zum Schluß des Tagesordnungspunktes zu erteilen. Die Rede zu Anträgen zur Geschäftsordnung und persönlichen Bemerkungen sollen knapp gehalten werden.

§ 13

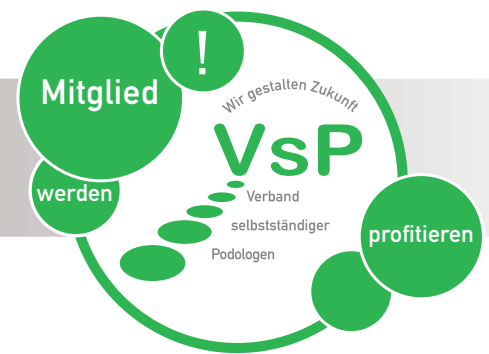
Will der Verhandlungsleiter sich an der Aussprache beteiligen, so muss er in der Rednerliste eingetragen werden. Während seiner Rede hat er den Vorsitz an seinen Vertreter abzugeben. Kurze Erklärungen und Erläuterungen, die geeignet sind, die Aussprache abzukürzen oder eine Aufklärung zu geben, kann der Verhandlungsleiter außer der Reihenfolge abgeben oder abgeben lassen.

§ 14

Anträge sind schriftlich und termingerecht einzureichen.

Anträge die nicht termingerecht eingehen, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln.

Sie werden nur behandelt, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten zustimmen. Die Abstimmung über die Dringlichkeit hat vor der Genehmigung der Tagesordnung zu erfolgen.



§ 15

Nach Beendigung der Aussprache und ggf. des Schlusswortes führt der Verhandlungsleiter die Abstimmung über die Anträge durch. Liegen zu einer Angelegenheit mehrere Anträge vor, so ist über denjenigen Antrag, der am weitesten geht zuerst abzustimmen. Zusatz- oder Unteranträge kommen vor dem Hauptantrag zur Abstimmung. Sofern es die Abstimmung erleichtert, kann der Verhandlungsleiter auch in anderer Reihenfolge abstimmen lassen. Die Reihenfolge der Abstimmung ist vor Beginn derselben deutlich bekanntzugeben.

Auf Verlangen ist jeder Antrag vor der Abstimmung noch einmal zu verlesen.

Die Anträge müssen so gefasst sein, dass die Stimmabgabe mit Ja oder Nein erfolgen kann. Alle Entscheidungen werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Diese ist erreicht, wenn von den anwesenden Stimmberechtigten mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Anträge, die zu ihrer Annahme einer Zweidrittelmehrheit bedürfen, sind dann angenommen, wenn sich mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten für den Antrag aussprechen.

§ 16

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Besteht über das Ärgernis der Abstimmung Zweifel, so ist die Gegenprobe durchzuführen. Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, so werden die Stimmen von der Verhandlungsleitung ausgezählt. Auf Wunsch eines anwesenden Stimmberechtigten Mitgliedes erfolgt geheime Abstimmung. Der Verhandlungsleiter schließt die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.

§ 17

Die §§ 15 und 16 gelten auch für Wahlen, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

Jede Wahl ist geheim durchzuführen, sofern mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt. Es kann jedoch auch in diesem Fall offen abgestimmt werden, wenn alle anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

§ 18

Sind mehrere Wahlvorschläge vorhanden, so gilt der Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Erhalten in einem Wahlvorgang zwei oder mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl. Endet auch diese Stichwahl mit gleicher Stimmenzahl so entscheidet das Los, das der Verhandlungsleiter zieht.

III. Besondere Bestimmungen

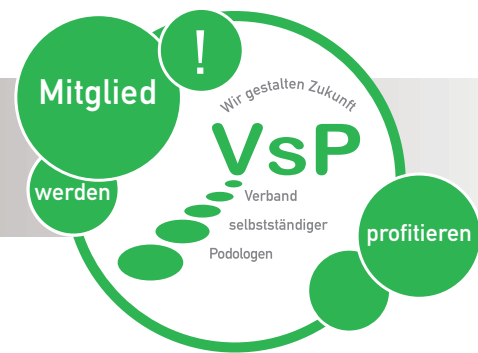
§ 19

Der Vorstand beschließt einen Geschäftsverteilungsplan, der die Aufgaben der Vorstands- und Ausschussmitglieder festlegt, soweit diese nicht bereits durch die Satzung bestimmt sind.

Der Geschäftsverteilungsplan hat auch den Verwaltungsablauf im Verein festzulegen.

§ 20

Einladungen zu Versammlungen und Sitzungen von Organen des Vereins sollen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, mindestens vier Wochen vorher erfolgen. Die Tagesordnung muß mindestens eine Woche vorher schriftlich zugestellt sein.



§ 21

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird 8 Wochen nach der Mitgliederversammlung auf der Homepage veröffentlicht.

Einsprüche sind bis 3 Monate nach der Veröffentlichung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Wird dem Einspruch nicht stattgegeben entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Über sämtliche Versammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Ein Exemplar jedes Protokolls ist beim Geschäftsführer zu hinterlegen und aufzubewahren.

§ 22

Jede Versammlung oder Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Regelung gilt nicht für § 32 (Auflösung des Vereins) der Satzung.

§ 23

Der Vorstandsvorsitzende wird ermächtigt, etwaige zur Eintragung und Genehmigung der Satzung zeitlich erforderliche formal Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen um Gefahren bzw. Schäden vom Verein abzuwenden, wenn eine zeitlich dringend und erforderliche Mitgliederversammlung nicht möglich ist.

Die Feststellung erfolgt durch einen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes.

Dieser Beschluss ist bis zur Genehmigung durch die Mitglieder schwebend wirksam.

§ 24

Der VsP e.V. ist nach § 4f Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet, einen Beauftragten für Datenschutz zu bestellen. Der Datenschutzbeauftragte hat zur Erfüllung der Aufgaben die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit zu Besitzen. Er unterliegt nicht der Weisung des Vorstandes. Die Bestellung des Datenschutzbeauftragten erfolgt in Form eines Dienst-/Anstellungsvertrages.

Die Bestellung kann nach § 626 BGB widerrufen werden.